

# Verfahren bei Anschlussbegehren nach § 33 GasNZV

Die WSW Netz GmbH (nachfolgend WSW Netz) ermöglicht den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz gemäß nachfolgendem Verfahren entsprechend von § 33 GasNZV.

Der Verfahrensablauf für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten an Einspeiser umfasst die folgenden Schritte:

- 1. Qualifizierte Anfrage**
- 2. Prüfung des Netzanschlussbegehrens**
- 3. Anschlusszusage**
- 4. Netzanschlussvertrag**
- 5. Zusätzlich erforderliche Verträge**

## **1. Qualifizierte Anfrage**

Das Anschlussbegehren zum Zwecke der Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz der WSW Netz muss im Rahmen einer qualifizierten Anfrage geäußert werden. Eine qualifizierte Anfrage ist dabei per eingeschriebenen Brief an die

WSW Netz GmbH  
Schützenstraße 34  
42281 Wuppertal

zu richten.

Die qualifizierte Anfrage muss alle erforderlichen Daten und Informationen (z.B.: Name des Betreibers, Standort der Anlage, technische Angaben zur Anlage, Gasbeschaffenheit, etc.) enthalten, anhand derer die WSW Netz in die Lage versetzt wird, das Anschlussbegehren zu überprüfen. Sollten in der qualifizierten Anfrage - auch nach Anfra-

ge bei der WSW Netz GmbH - substantielle Angaben fehlen, stellt die Anfrage zunächst kein qualifiziertes Anschlussbegehren dar.

Bei fehlenden Angaben wird die WSW Netz den Anschlussinteressenten hierüber innerhalb von zwei Wochen schriftlich informieren und ihn bitten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die fehlenden Angaben nachzureichen. Werden die fehlenden Angaben fristgerecht eingereicht, gilt die Anfrage des Anschlussinteressenten rückwirkend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung als qualifiziert; andernfalls liegt endgültig keine qualifizierte Anfrage vor. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen in § 33 Abs. 4 GasNZV.

## **2. Prüfung des Netzanschlussbegehrens**

Die Prüfung des Netzanschlussbegehrens beinhaltet vor allem eine technische Machbarkeitsstudie. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie erfolgt erst nach ausdrücklicher Beauftragung der WSW Netz. Sofern ein solcher Auftrag vom Anschlussinteressenten erteilt worden ist, wird die WSW Netz im Rahmen der Machbarkeitsstudie insbesondere folgende Gesichtspunkte prüfen:

- Allgemeine netztechnische Anschlussbelange
- Ermittlung und Bestimmung des technisch und wirtschaftlich geeigneten Netzanschlusspunktes
- Grundlegende Auswirkungen des Anschlussbegehrens auf das Verteilernetz des WSW Netz
- Notwendigkeit einer Beteiligung des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers

Mit der Beauftragung zur Anfertigung einer Machbarkeitsstudie ist die WSW Netz zur Geltendmachung des im Einzelfall erforderlichen Aufwands berechtigt. Die WSW Netz behält sich im Sinne von § 33 Abs. 4 S. 1 GasNZV ausdrücklich das Recht vor, die Prüfung des Netzanschlussbegehrens von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 25 % des Gesamtaufwands abhängig zu machen.

Die WSW Netz weist darauf hin, dass sie kein Ferngasnetzbetreiberin ist. Für die Prüfung der netztechnischen Voraussetzungen zum Anschluss von Biogasanlagen ist eine Beteiligung des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers in der Regel erforderlich. Zu Prüfungszwecken leitet die WSW Netz das bei ihr eingereichte Anschlussbegehren in Kopie an die betroffenen Ferngasnetzbetreiber weiter.

### **3. Anschlusszusage**

Nach Abschluss der Prüfung übermittelt die WSW Netz an den Anschlussinteressenten das Ergebnis der Prüfung. Sofern das Anschlussbegehren als technisch realisierbar eingestuft wird, erteilt die WSW Netz dem Anschlussinteressenten die Anschlusszusage einschließlich der Reservierung der Netzanschlussleistung.

Mit der auf drei Monaten befristeten Anschlusszusage sichert die WSW Netz das in der Machbarkeitsstudie erstellte Netzanschlusskonzept unter der aufschiebenden Bedingung zu, dass der Anschlussinteressent eine Reservierungsprämie in Höhe von 1.000 € je MW installierter Netzanschlussleistung bezahlt hat.

Für den Fall, dass die Biogasanlage errichtet und an das Netz der WSW Netz angeschlossen wird, wird die entrichtete Reservierungsprämie auf die zu zahlenden Herstellungskosten des Netzanschlusses angerechnet. Sofern die Biogasanlage hingegen nicht errichtet oder nicht an das Netz der WSW Netz angeschlossen wird, wird die Reservierungsprämie nur in den Fällen zurückerstattet, in denen der Anschlussinteressent die mangelnde Realisierung nicht zu vertreten hat.

### **4. Netzanschlussvertrag**

Ein Netzanschlussvertrag wird nach Maßgabe von § 33 Abs. 6 GasNZV dem Anschlussinteressenten vorgelegt. Die normierten Form und Frist gelten für die Beteiligten uneingeschränkt.

### **5. Zusätzlich erforderliche Verträge**

Zusätzlich zum Netzanschlussvertrag müssen weitere vertragliche Vereinbarungen, wie insbesondere ein Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag, ein Anschlusserrichtungsvertrag sowie Netzführungsvertrag, individuell zwischen der WSW Netz und dem Anschlussinteressenten getroffen werden. Insoweit sind die Parteien berechtigt und verpflichtet, den Abschluss der ergänzenden Vertragswerke in einem geeigneten Zeitraum zu verlangen.

### **6. Vorbehaltsregelung**

Die WSW Netz behält sich vor, das Verfahrensmodell bei Erlass oder Änderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen sowie bei Festlegungen durch die Bundesnetzagentur entsprechend an die neuen Vorgaben anzupassen.

Ihre WSW Netz GmbH